



GEMEINDE LUZEIN

Alp-, Weide- und Flurgesetz

vom 13. April 2018

I. Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt im Allgemeinen die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung von Alpen, Weiden und Landwirtschaftsland soweit öffentliche Interessen oder die gegenseitigen Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter tangiert sind.</p> <p>² Auf die Erhaltung der Landschaft, des Kulturlands und die Interessen der Allgemeinheit soll Rücksicht genommen werden.</p>
Gemeindevorstand	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidewesen und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er entscheidet namentlich auch in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none">Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen;Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen des Budgets;Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften;Mutationen der Alp- und Allmendflächen.
Departementsvorsteher / -in	<p>Art. 3</p> <p>Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin Landwirtschaft vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp-, Weide- und Flurwesen betreffen. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">Überwachung der Einhaltung der Pacht- und Mietverträge;Regelung von Streitigkeiten bei Nutzungskonflikten;Jährliche Berichterstattung an den Gemeindevorstand;Antragstellung an den Gemeindevorstand bei Anfragen;Einsitz als Delegierter in der Alpkorporation Vereina;Verbindungsglied zu anderen Gemeinden bezüglich gemeinsamer Weiden und Anlagen.

II Feld und Flur

Abfall und Deponie	<p>Art. 4</p> <p>¹ Es ist verboten Abfälle aller Art auf Wiesen, Weiden, Wald, öffentlichen Strassen und Wegen wegzuwerfen oder liegen zu lassen.</p> <p>² Das Deponieren von Material aller Art auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Departementsvorstehers bzw. der Departementsvorsteherin zulässig.</p>
--------------------	--

Einfluss auf Vegetation	<p>Art. 5</p> <p>¹ Dritte dürfen ohne Erlaubnis des Bewirtschafters die Vegetation und das Erntegut nicht beeinflussen oder schädigen.</p> <p>² Der freie Weidegang ohne Hirt oder Zaun und die Gemeinatzung sind auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand gibt jedes Frühjahr im amtlichen Publikationsorgan bekannt, wann die offene Zeit endet. In der Regel endet die offene Zeit im Frühjahr wie folgt:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bis 1'200 m ü. M.</td> <td>01. April</td> </tr> <tr> <td>1'201 m ü. M. bis 1'800 m ü. M.</td> <td>01. Mai</td> </tr> <tr> <td>über 1'800 m ü. M.</td> <td>01. Juni</td> </tr> </table> <p>Ab diesem Zeitpunkt ist ein Passieren der Wiesen und Weiden durch Fussgänger und Tiere generell verboten. Bei besonderen Vegetationsverhältnissen kann der Gemeindevorstand die Vegetationsperioden vorverschieben. Im Herbst beginnt die offene Zeit ab dem 15. November.</p> <p>⁴ Fussgänger und Tiere dürfen während der offenen Zeit die Wiesen und Weiden nur passieren, sofern keine Schäden entstehen.</p> <p>⁵ Der Einsatz von Pistenmaschinen zur Präparation von Skipisten, Langlaufloipen, Winterwanderwegen usw. ist während der offenen Zeit gestattet.</p>	bis 1'200 m ü. M.	01. April	1'201 m ü. M. bis 1'800 m ü. M.	01. Mai	über 1'800 m ü. M.	01. Juni
bis 1'200 m ü. M.	01. April						
1'201 m ü. M. bis 1'800 m ü. M.	01. Mai						
über 1'800 m ü. M.	01. Juni						
Anlieger und angrenzende Strassen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Das Wenden von Fahrzeugen auf der Nachbarparzelle ist nur mit Einverständnis des Bewirtschafters gestattet.</p> <p>² Gegenüber angrenzenden Strassen ist Rücksicht zu nehmen. Verschmutzungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu entfernen.</p>						
Winterwanderwege	<p>Art. 7</p> <p>Das Begehen und Benutzen von präparierten Winterwanderwegen mit Pferden ist grundsätzlich verboten. Der Gemeindevorstand gibt Ausnahmen im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p>						
Zäune	<p>Art. 8</p> <p>¹ Das Erstellen und die Materiallieferung von Einzäunungen im Rahmen der Wald- und Weideausscheidung ist Aufgabe der Gemeinde.</p> <p>² Die Weidegebiete im Eigentum der Gemeinde und der Fraktion Ascharina sind von den jeweiligen direkten Anstössern zum Schutz des Eigentums einzuzäunen. Übergeordnet gilt die im Gemeinde-Fusionsvertrag geregelte Abmachung der Örtlichkeit St. Antönien.</p> <p>³ Die technische Ausführung des Zaundurchgangs muss der Nutzung und Befahrbarkeit der Strasse oder des Weges angepasst sein. Die Durchgänge sind gut sichtbar zu markieren.</p> <p>⁴ Mit der Umsetzung geeigneter Massnahmen ist das Risiko eines Nutzungskonflikts zwischen weidenden Tieren und Drittpersonen zu minimieren.</p>						

III Alpen und Allmende

Zuteilung der Alpen
und Weiden

Art. 9

¹ Den Alpgenossenschaften werden folgende Alpen und Allmenden im Eigentum der Gemeinde Luzein verpachtet:

- a. Alpgenossenschaft Luzein-Pany: Valpun, Karlimatta, Allmende Pany, Dalvazza, Stäfel (Sommer)
- b. Alpgenossenschaft Buchen-Putz: Casanna, Grossalp, Buchner Tobel, Trazza, Wäldji, Valcoppa, Stäfel (Frühling)

² Die Teilrechte der Alp Vereina werden den Alpgenossenschaften Luzein-Pany und Buchen-Putz gemeinsam verpachtet.

³ Der Nutzung bleiben allfällige private oder kommunale Eigentumsrechte und Bestimmungen an den Alpen vorbehalten.

⁴ Falls sich die Bedürfnisse der Bestösser der Alpgenossenschaften ändern, kann im gegenseitigen Einverständnis und in Absprache mit dem Departementsvorsteher bzw. der Departementsvorsteherin die Aufteilung der Weidegebiete neu geregelt werden.

⁵ Das Aschariner Alp- und Allmendgebiet ist im Eigentum der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft Ascharina. Es gelten die Bestimmungen der Zusammenchlussvereinbarung St. Antönien – Ascharina und jener Alpgenossenschaft.

Nutzungsrecht

Art. 10

¹ Das generelle Nutzungsvorrecht der Alpen und Weiden, welche den Alpgenossenschaften verpachtet werden, wird nach folgender Rangfolge vergeben:

1. Tiere, welche überwiegend mit betriebseigenem Futter gewintert werden und deren:
 - a. Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der Ortschaft Luzein-Pany oder Buchen-Putz, in welcher die jeweilige Alpgenossenschaft beheimatet ist;
 - b. Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde Luzein und Betriebsstandort in der Ortschaft Luzein-Pany oder Buchen-Putz, in welcher die jeweilige Alpgenossenschaft beheimatet ist;
 - c. Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der Gemeinde Luzein;
2. Weitere Tiere in der Rangfolge a bis c

² Werden je Rang zuviele Tiere angemeldet, legen die Alpgenossenschaften unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts eine nachvollziehbare Regelung zur Kürzung fest. Die Viehhalter müssen eine Reduktion in Kauf nehmen.

³ Für die Nutzung der Alp Vereina gelten vor dem generellen Nutzungsvorrecht individuelle Nutzungsvorrechte für die Teilrechte:

- a. Die Ortschaften Luzein, Pany und Putz haben ein gemeinschaftliches Vorrecht für 100 Teilrechte
- b. Die Ortschaft Buchen hat vor Luzein ein Vorrecht für 14 Teilrechte.

⁴ Sömmert ein Mitglied seine Tiere ohne triftigen Grund nicht mehr auf der Alp, so ist eine Rückkehr zur Sömmerng auf die Alp erst bei genügendem Platzangebot, spätestens jedoch 5 Jahre nach Eingang der schriftlichen Anfrage wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Vorstand der zuständigen Alpgenossenschaft zusammen mit dem Departementsvorsteher.

Mitgliedschaft	<p>Art. 11 Tierhalter und Tierhalterinnen in der Gemeinde Luzein, die Weiden, welche die Alpgenossenschaften gepachtet haben, nach dem Nutzungsrecht bestossen wollen, sind automatisch Mitglieder der jeweiligen Alpgenossenschaft. Die Mitglieder der Alpgenossenschaften haben sich an die Statuten und Bewirtschaftungsreglemente der Alpgenossenschaften zu halten.</p>
Aufgaben der Alpgenossenschaften	<p>Art. 12 ¹ Die Alpgenossenschaften sind insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen, Weiden und Sennereibetriebe; b. Regelung der Organisation der Alpgenossenschaft und der Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden in Statuten und Reglementen unter Berücksichtigung dieser Ordnung, des Pachtvertrages und des übergeordneten Rechts von Bund und Kanton; c. Einberufung einer Begehung der Alp- und Weidebetriebe mit dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin bei Bedarf; d. Berichterstattung durch die Alpmeister oder Alpmeisterin an den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bei Bedarf; e. Abgabe einer Tierliste der gesömmerten auswärtigen Tiere nach Aufforderung an die entsprechende Dienststelle; f. Bestimmung eines Delegierten in der Alpkorporation Vereina; g. Organisation und Kontrolle des Gemeinwerks. <p>² Die Statuten der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften müssen dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>
Investitionen und Unterhalt	<p>Art. 13 ¹ Die Gemeinde übernimmt die Investitionen und den Unterhalt der Zufahrtsstrassen.</p> <p>² Die Alpen werden den Alpgenossenschaften zu vergleichbaren Bedingungen verpachtet. Die Gemeinde kann bei grossen Investitionen zur finanziellen Unterstützung angefragt werden.</p> <p>³ Weitere Regelungen sind dem jeweiligen Pachtvertrag zu entnehmen.</p>
Pachtzins	<p>Art. 14 ¹ Für die Benützung der Alpen und Allmenden wird den Alpgenossenschaften ein Pachtzins verrechnet.</p> <p>² Der Pachtzins richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und wird vom Gemeindevorstand festgelegt.</p>
Gemeinwerk	<p>Art. 15 ¹ Alle Bestösser haben auf den Alpen und Allmenden das Gemeinwerk zu erbringen oder eine Ersatzzahlung an die Alpgenossenschaft zu leisten. Die Arbeitsstunden und finanziellen Mittel aus Ersatzzahlungen sind für die Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Weiden einzusetzen.</p> <p>² Die Alpgenossenschaften stellen nachvollziehbare Regelungen zur Organisation und Entschädigung des Gemeinwerks und des Maschineneinsatzes für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden auf.</p>

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Schäden	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Verursacher eines Schadens muss den ursprünglichen Zustand innert nützlicher Frist wiederherstellen. Nach Ablauf der Frist kann der Gemeindevorstand die Arbeiten auf Kosten des Verursachers in Auftrag geben.</p> <p>² Flurschäden werden im Auftrag der Gemeinde durch Sachverständige geschätzt. Die Kosten dafür trägt der Verursacher.</p>
Bussen	<p>Art. 17</p> <p>¹ Übertretungen der Alp- und Weideordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zum Betrage von Fr. 5'000.-- belegt. Zudem kann dem Fehlbaren bei Verletzung wichtiger, in Verbindung mit der genossenschaftlichen Tätigkeit stehenden Pflichten das Alpungs- und Weiderecht entzogen werden.</p>
Beschwerden	<p>Art. 18</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften oder des Departementsvorstehers bzw. der Departementsvorsteherin kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 19</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft und ersetzt damit die bisherigen Bestimmungen sowie alle mit dem vorliegenden Alp-, Weide- und Flurgesetzes im Widerspruch stehenden Beschlüsse.</p>

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. April 2018.

Christian Kasper
Gemeindepräsident

Markus Bardill
Gemeindegemeinschreiber